

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGÜS-00-06

BAGÜS-SGB V-264-00

### Vorsitzender

- **Matthias Münning** -

Tel.: 0251/591-237

**Geschäftsführer**

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGÜS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

02.02.2009

## Mitglieder-Info Nr. 11/2009

### **Erstattungsanspruch bei Leistungen nach § 264 SGB V zwischen den Krankenkassen sowie den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe**

Bericht in der MV vom 24. bis 26.11.2008 (TOP 8)

Mitglieder-Info Nr. 87/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der o. a. MV hatten wir bereits darüber berichtet, dass der 8. Senat des BSG am 28.10.2008 über die Frage, mit welchen Sozialhilfeträgern die Krankenkassen die von ihr nach § 264 SGB V erbrachten Leistungen abrechnen müssen, berichtet.

Dabei ging es auch um die Frage, ob ein örtlicher Träger der Sozialhilfe, der den nicht Versicherten bei der Krankenkasse nach § 264 SGB V angemeldet und demzufolge auch der Krankenkasse die Kosten erstattet hat, gegen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe wiederum einen Kostenerstattungsanspruch hat, wenn dieser für einen Teil der erbrachten Leistungen sachlich zuständig ist.

Das in dieser Angelegenheit ergangene Urteil liegt jetzt im Wortlaut vor (Anlage 1).

Besonders hinweisen möchte ich auf die Ausführungen im Kapitel (Rd.-Nr.) 25.

Der erkennende Senat vertritt darin die Auffassung, dass § 264 Abs. 7 SGB V keine „Erstattungszuständigkeit“ eines Trägers der Sozialhilfe (insbesondere des örtlichen oder anmeldenden Trägers) im Außenverhältnis dergestalt normiert, dass dieser zunächst im Rahmen eines gesetzlichen Auftrages allein der Krankenkasse gegenüber zur Erstattung ihrer Aufwendungen verpflichtet wäre und den materiellen Ausgleich dann im Innenverhältnis mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe herzustellen hätte. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dem Gesetz kein System zu entnehmen ist, wonach die Krankenkasse die Kosten für den einzelnen Hilfsfall jeweils bei einem Träger der Sozialhilfe liquidiert und die insoweit sachnäheren Träger der Sozialhilfe die endgültige Kostenverteilung untereinander regeln, auch wenn es vielleicht einfacher und praktikabler wäre.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat sich mit Schreiben vom 19.01.2009 (Anlage 2) an die zuständigen Bundesministerien gewandt und auf die problematische und verwaltungsaufwändige Abwicklung der Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern nach § 264 SGB V hingewiesen. Sie tritt dafür ein, dass auch die geringe Zahl der noch nicht krankenversicherten Personen die Möglichkeit eröffnet werden sollte, in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten.

Die BAGüS hat sich mit dieser Forderung – der der langjährigen Beschlusslage der BAGüS-Gremien entspricht - angeschlossen und auf die Ausführungen des BSG zur Anwendung des § 264 SGB V verwiesen. Auch dies Schreiben ist als Anlage 3 beigefügt.

Über die weiteren Reaktionen bzw. Überlegungen werde ich Sie informieren.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Matthias Münning